

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 287/2013
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	15	20.11.2013
Haupt- und Finanzausschuss	16	03.12.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann	17	17.12.2013

Straßenreinigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Deckungsvorschlag

Ja; siehe Verwaltungserläuterung

12.12.01 – Straßen - und Gehwegreinigung

2014

☐ ja
☐ nein

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und der Gebührenbedarfsrechnung (Anlage 2) für 2014 wird zugestimmt.
2. Die Höhe der Gebührensätze wird nicht verändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU SPD Bündnis 90 – Die Grünen FDP UBWG Die Linke Bürgermeister		

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städt. Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtausgaben von 1.185.150 € auf 1.243.015 € (+ 57.865 €). Insbesondere sind Erhöhungen bei den Positionen Beschaffung Streugut, Erstattung Verwaltungskosten, Erstattung Personalkosten sowie bei den kalkulatorischen Kosten festzustellen. Diese können allerdings teilweise durch einen insgesamt geringer zu berücksichtigenden Fehlbetrag kompensiert werden. In der Kalkulation 2013 wurden insgesamt 179.637 € einberechnet. Für das Jahr 2014 sind 126.005 € zu berücksichtigen. Mit dieser Kalkulation ist nunmehr der Gesamtfehlbetrag i. H. v. insgesamt 382.436 € ausgeglichen, der sich aus dem Extremwinter 2010 ergeben hat.

Aufgrund des Überschusses aus dem Abrechnungsjahr 2012 kann eine Entnahme aus der Sonderrücklage (hier: 47.500 €) getätigt werden. So ist es möglich, die Gebührensätze (nunmehr seit 2012) unverändert zu belassen.

Diese haben weiterhin je Frontmeter folgende Höhe:

a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,96 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	4,22 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,98 €